

# Satzung des SV Karlshuld e.V. 1932



Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

## § 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Karlshuld e.V. 1932“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Karlshuld.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter VR 10214 eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff AO. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigem Finanzamt für Körperschaften an. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - b. Instandhaltung der Sportanlagen (siehe Vereinsordnung) und der vereinseigenen Heime (siehe Vereinsordnung) sowie der Turn- und Sportgeräte
  - c. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Karlshuld mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. (Förderung des Sports).
7. Die Farben des Vereins sind grün-schwarz.

## § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende ordentliche Mitglieder
  - a. aktive Mitglieder über 18 Jahre
  - b. jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
  - c. Kurzzeitmitglieder
  - d. passive Mitglieder
  - e. Ehrenmitglieder
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
3. Angehörige des Vereins im Alter bis 18 Jahre gelten als Jugendliche. Sie werden innerhalb der einzelnen Abteilungen in Jugendabteilungen zusammengefasst. Zur Aufnahme ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
4. Die Aufnahme eines Mitgliedes über 18 Jahre erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
5. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes und/oder Vereinsausschuss durch die Mitgliederversammlung ernannt.

6. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und des Bayerischen Landes-Sportverbandes anzuerkennen und zu achten.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung (siehe Vereinsordnung) erfolgen kann.
  - b. durch den Tod.
  - c. durch den Rat zum Austritt.
  - d. durch den Ausschluss aus dem Verein.
- 7.1 Der Rat zum Austritt und der Ausschluss können nur durch den Vereinsausschuss beschlossen werden,
  - a. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand gekommen ist. Näheres regelt §6 „Beiträge der Mitglieder“.
  - b. bei groben Verstoß gegen die Vereinssatzung oder der Satzung des Bayerischen Landes-Sportverbandes.
  - c. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder des Bayerischen Landes-Sportverbandes durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
  - d. ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in b) und c) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße (siehe Vereinsordnung) und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar

Der Rat zum Austritt und der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend, mit der Maßnahme, dass über Aufnahme und Ausschluss der Abteilungsleiter der betreffenden Abteilung bestimmt und Berufungsinstanz der Vereinsausschuss ist.

## **§ 6 Beiträge der Mitglieder**

1. Die Mitglieder, Jugendliche und Kinder haben den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen Mitgliedern haften deren gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner für deren Beitragspflicht.
2. Für einzelne Abteilungen kann auf Beschluss des Vereinsausschusses ein besonderer Abteilungsbeitrag erhoben werden.
3. Abwicklung des Beitragswesens
  - a. Die Beiträge sind Jahresbeiträge. Der Jahresbeitrag ist am 01.04. des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
  - b. Das Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein „SEPA“-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
  - c. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
  - d. Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein laufende Änderungen der Kontoangaben, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
  - e. Mitglieder, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand festsetzt.
  - f. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Vorstand in der Beitragsordnung regeln.
  - g. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
  - h. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Jahresbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Erfolgt trotz dreimaliger Mahnung keine vollständige Beitragszahlung, kann der Vereinsausschuss das Mitglied aus dem Verein ausschließen.
  - i. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
5. Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag durch den Vereinsausschuss von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreit werden.

## § 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand
  - c. Der Vereinsausschuss
2. Die Organe des Vereins sind bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig:
  - a. Die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
  - b. Der Vorstand, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
  - c. Der Vereinsausschuss, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Vorstandsmitglieder, anwesend sind.
3. Alle Beschlüsse der Organe werden, soweit das Gesetz nicht zwingend und soweit diese Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Berechnung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit kann die Debatte über den abgelehnten Punkt erneut eröffnet und es kann erneut abgestimmt werden. Auch bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stehen 2 Kandidaten zur Wahl und erhalten sie die gleiche Stimmenzahl, so findet eine weitere Abstimmung statt. Stehen mehr als 2 Kandidaten zur Wahl und kann keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
4. Alle Abstimmungen werden durch Akklamation durchgeführt, es sei denn, dass durch einen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss des Organs oder von einem zu wählenden oder zu entlastenden Mitglied ein anderer Abstimmungsmodus verlangt wird. Der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind geheim zu wählen.
5. Über die Beschlüsse und Wahlen der Organe ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift haben der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für

- a. Beitragsänderung
- b. Satzungsänderung
- c. Auflösung des Vereins
- d. Änderung des Vereinszwecks
- e. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- f. Entlastung und Neuwahlen der Vorstandschaft, der Beisitzer und Revisoren
- g. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter

### I. Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Sie ist vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem von ihm bestimmten anderen Vorstandsmitglied jährlich einmal einzuberufen.
2. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung, durch eine Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlshuld und zusätzlich auf der Homepage des S.V. Karlshuld.
3. Die Tagesordnung wird vom Vereinsausschuss bestimmt.
4. Anträge über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später gestellte Anträge werden im Anschluss an die Tagesordnung nur dann behandelt, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschließt, dass der Antrag dringlich ist. Anträge auf Satzungsänderung, auf Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks können nicht als dringlich eingebracht werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem von ihm bestimmten anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, dass das 18. Lebensjahr vollendet hat.
7. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

### II. Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Sie findet statt, wenn
  - a. der Vorstand sie einberuft.
  - b. der Vereinsausschuss die Einberufung verlangt.
  - c. die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte, die in der außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, gefordert wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand, der für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt wird, besteht aus
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem ersten Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c. dem zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Hauptkassier
2. Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB. Bei der Vertretung haben jeweils 2 Mitglieder des Vorstands mitzuwirken. Im Innenverhältnis sollen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstands den Verein nur dann vertreten oder die sonstigen Aufgaben des Vorstands ausüben, wenn der Vorsitzende daran verhindert ist.
3. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung den Verein zu leiten. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Mitglieder des Vorstands können eine Geschäftsverteilung in der Weise vornehmen, dass sie für bestimmte Aufgabengebiete alleine verantwortlich sind und entscheiden. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorsitzende Geschäfte bis zum Betrag von 500€ im Einzelfall, ausführen kann. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand Geschäfte bis zum Betrag von 5000€ im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen kann. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bzw. der Mitgliederversammlung.
4. Scheidet ein Vorstandmitglied aus, kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl das ausgeschiedene Mitglied ersetzen. Beim Ausscheiden des Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die den neuen Vorstand zu wählen hat. In diesem Fall beruft der Stellvertreter die Mitgliederversammlung ein. Die Zuwahl ist in jedem Falle auf die Restdauer der Amtszeit des Vorstandes zu beschränken und zur Eintragung in das Vereinsregister in notarieller beglaubigter Form anzumelden. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis satzungsgemäß eine Vorstandsneuwahl oder Vorstandswiederwahl durchgeführt ist.
5. Alle Verhandlungen der Vorstandschaft sind vertraulich. Sie dürfen der Öffentlichkeit nur dann bekanntgegeben werden, wenn dies ausdrücklich beschlossen wird.

## § 10 Der Vereinsausschuss

1. Der Vereinsausschuss besteht aus
  - a. der Vorstandschaft
  - b. den Abteilungsleitern
  - c. dem Vorsitzenden, der für bestimmte Aufgaben vom Vereinsausschuss eingesetzten Ausschüsse
  - d. dem Jugendleiter
  - e. drei Beisitzern
2. Dem Vereinsausschuss hat der Vorstand über wichtige Angelegenheiten, die den Verein betreffen, nach pflichtgemäßem Ermessen Bericht zu erstatten und zur Beschlussfassung vorzulegen. Dazu zählen insbesondere Angelegenheiten, die das Verhältnis der Abteilungen untereinander oder zum Hauptverein betreffen. Die Abteilungsleiter haben die Interessen ihrer Abteilungen in den Sitzungen des Vereinsausschusses wahrzunehmen, über alle zu behandelnden Dingen mitzuberaten und abzustimmen, über allem aber das Gesamtinteresse des Vereins zu beachten.
3. Unbeschadet der Bestimmungen über die Vertretung des Vereins nach außen ist im Innenverhältnis zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein zu einer bestimmten Summe (siehe Vereinsordnung) verpflichten, der Vereinsausschuss selbstständig berufen. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein über diese Summe verpflichten, bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vereinsausschuss soll zur Besprechung laufender Vereinsangelegenheiten mindestens einmal innerhalb von zwei Monaten einberufen werden. Die Einberufung erfolgt im örtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Karlshuld.
5. Der Vereinsausschuss wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von einem von ihm bestellten anderen Vorstandsmitglied geleitet.
6. Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst - und zwar mündlich - soweit das Gesetz oder die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt oder der Vereinsausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist darauf besonders hinzuweisen.
7. Alle Verhandlungen des Vereinsausschusses sind vertraulich. Sie dürfen der Öffentlichkeit nur dann bekanntgegeben werden, wenn dies ausdrücklich beschlossen wird.

**§ 11 Kassenprüfer**

1. Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für 2 Jahre zu wählen.
2. Die Kassenprüfer dürfen weder der Vorstandschaft noch dem Vereinsausschuss angehören.
3. Die Kasse muss von ihnen mindestens einmal im Jahr rechnerisch und sachlich geprüft werden.
4. Die Prüfung der Kassen und der Belege bezieht sich nur auf rechnerische Richtigkeit und nicht auf den Verwendungszweck und Bedarf.
5. Die Kassenprüfer haben in der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

**§ 12 Abteilungen**

1. Die Durchführung des Vereinslebens ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen sind dem Vorstand (Hauptverein) untergeordnet. Die Zahl und die Art der Abteilungen bestimmt der Vereinsausschuss. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, den die Abteilung selbst wählt und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Der Abteilungsleiter oder ein von ihm zu bestimmender Vertreter gehört dem Vereinsausschuss an. Die in den Vereinsausschuss gewählten Mitglieder sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Die Mitglieder des Vorstands haben bei allen Abteilungsversammlungen und bei allen Sitzungen der Abteilungsausschüsse das Recht der Anwesenheit mit beratender Stimme.
3. Die Abteilungsausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.
4. Der Vorstand kann nach Anhörung des Abteilungsausschusses Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen und des Abteilungsausschusses aufheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen. Näheres regelt die Vereinsordnung. Die Abteilungen bzw. der Abteilungsausschuss haben das Recht, die Entscheidung des Vereinsausschusses herbeizuführen. Dies hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vereinsausschuss entscheidet endgültig. Ist dadurch oder aus einem sonstigen Grunde der Abteilungsausschuss nicht mehr oder nicht mehr vollständig besetzt, so bestimmt der Vorstand den Abteilungsausschuss bzw. das jeweils fehlende Mitglied bis zum Zeitpunkt der Neuwahl durch die Abteilungsversammlung.
5. Sofern Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstandes eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand. Die Abteilungen können eigene Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge festsetzen. Abteilungsvermögen ist Vereinsvermögen. Es kann nur für Zwecke der Abteilungen verwendet werden. Vereinbarungen in diesem Zusammenhang müssen vom Vereinsausschuss schriftlich niedergelegt sein.
6. Im Übrigen sind für die Abteilungen und die Organe der Abteilungen die entsprechenden Bestimmungen der Satzung analog anzuwenden.

**§ 13 Haftung**

Der Verein haftet für die beim Sportbetrieb etwa eintretenden Unfälle nur im Rahmen der vom Bayerischen Landes-Sportverband abgeschlossenen Versicherungen. Er haftet insbesondere nicht für Beschädigung und Diebstahl von Kleidungsstücken oder Wertgegenständen.

**§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindesten 4/5 aller Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit gelten die Bestimmungen für die Mitgliederversammlung entsprechend.
2. Der Beschluss, den Verein aufzulösen, bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind von der Mitgliederversammlung der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgabe sich nach § 47 ff BGB richten.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
5. Das nach Auflösung oder Liquidation verbleibende restliche Aktivvermögen fällt der Gemeinde Karlshuld mit der Maßnahme zu, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.
6. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

**§ 15 Vergütung für die Vereinstätigkeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtschule) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- 3a. Die Abteilung kann über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 selber entscheiden, wenn sie die Kosten aus ihren eigenen, ihnen zur Verfügung stehenden Barmitteln bestreiten kann. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
4. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
6. Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablauf des Jahres seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
7. Vom Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
8. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsausschuss erlassen und geändert wird.

#### **§ 16 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Vereinssatzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.04.2015 neu aufgestellt und beschlossen. Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt ist die alte Satzung ungültig.